

RECHT DER UMWELT

Mit Update
ÖNORMEN!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, **Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, **M. Bydlinski**, **D. Ennöckl**, **B.-C. Funk**, **D. Hinterwirth**,

W. Hochreiter, **P. Jabornegg**, **V. Madner**, **F. Oberleitner**, **B. Raschauer**,

N. Raschauer, **P. Sander**, **J. Stabentheiner**, **E. Wagner**, **R. Weiß**

Juni 2012

03

89 – 132

Schwerpunkt

Wasserrecht

Der nichtamtliche Sachverständige – insb in wasserrechtlichen Verfahren *Johannes Hengstschläger* ➔ 93

Rechtliche Aspekte des Grundwasserschutzes bei der Gewinnung von Sand und Kies (Teil 2) *Franz Oberleitner* ➔ 99

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – LH versus LH verfassungswidrig! *Dieter Neger* ➔ 107

Beitrag

Aarhus-Entscheidung: Österreich unter Handlungsdruck
Thomas Alge ➔ 109

Beilage Umwelt & Technik

Seveso ohne Grenzen? *Johannes Barbist* ➔ 54

Aktuelles Umweltrecht

EK über Kostenvorteile und besseren Umweltschutz durch bessere Rechtsanwendung ➔ 111

Änderung der AltfahrzeugeV ➔ 112

Leitsätze

Schwerpunkt Wasser- und Abfallrecht ➔ 116

Rechtsprechung

VwGH zu Erweiterung Einkaufszentrum, „Leitfaden UVP und IG-L“ keine Verordnung *Daniel Ennöckl* ➔ 124

OGH zu Europaschutzgebiet, Entschädigung nur bei ausdrücklicher Konkretisierung der Ertragsminderung *Rainer Weiß* ➔ 127

Seveso ohne Grenzen?

Ein Plädoyer für einen beschränkten sachlichen Anwendungsbereich der Seveso-Vorschriften

Die österr Vorschriften zur Umsetzung der Seveso II-RL 96/82/EG stellen zur Bestimmung der Mengenschwellen auf „das in einem Betrieb technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder [...] bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes“ ab. Dieser geradezu uferlose Wortlaut führt in der Praxis häufig zu Problemen und – insb bei Lagerhallen – zu absurden Ergebnissen. Eine einschränkende Auslegung ist daher geboten.

Von Johannes Barbist

RdU-U&T 2012/17

A. Einleitung

Europäisches Richtlinienrecht stellt den österr Gesetzgeber vor Herausforderungen. Soll ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH verhindert werden, bedarf es einer vollständigen, richtigen und fristgerechten Umsetzung. So weit so klar. Verständlich ist auch, dass der österr Gesetzgeber (primär) die deutsche Sprachfassung der jeweiligen EU-Richtlinie als Maßstab nimmt und das zu beschließende nat Recht danach konzipiert. Dies setzt aber voraus, dass der europäische Übersetzungsdienst gut gearbeitet hat, ist doch die deutsche Sprache selten die (alleinige) Arbeitssprache in den EU-Institutionen. Hinzu kommt, dass der nat Gesetzgeber gerne seine eigenen Begrifflichkeiten verwenden will, um eine Konsistenz mit dem geltenden Recht herbeizuführen. Dies führt aber wieder – bewusst oder unbewusst – zu einer unsicheren Rechtslage.

Im Folgenden wird die Problematik anhand der Umschreibung der Mengenschwellen erörtert, deren Erreichen zur Anwendung der Seveso II-RL 96/82/EG („RL“) und der österr Umsetzungsnormen¹⁾ führt.

B. Von der RL zu Abschnitt 8 a der GewO

Die RL will schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen verhindern und die Unfallfolgen für Mensch und Umwelt begrenzen (Art 1 HS 1 RL). Folgerichtig gilt die RL lediglich für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind, die ausreicht, um die Gefahr eines schweren Unfalls zu begründen (ErwGr 11 RL). Art 2 RL definiert „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen“ im Sinne der RL als:

→ „ihr tatsächliches oder vorgesehenes Vorhandensein im Betrieb oder das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen, soweit davon auszugehen ist, dass sie bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen, und zwar in Mengen, die den in Anhang I Teile 1 und 2 genannten Mengenschwellen entsprechen oder darüber liegen“.

Laut Anhang I Einleitung Z 4 RL sind die für die Anwendung der einschlägigen Artikel zu berücksichtigenden Mengen (hingegen) jene

→ „Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können“.²⁾

Die Wortfolge „vorhanden sein können“ könnte unter Zugrundelegung einer reinen Wortinterpretation³⁾ der deutschen Sprachfassung der RL für einen weiten Anwendungsbereich sprechen. Der österr Gesetzgeber hat dies offenbar genau so gesehen und die genannten Bestimmungen in Abschnitt 8 a GewO wie folgt umgesetzt:

→ „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen“: „das in einem Betrieb **technisch mögliche** Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes [...]“ [Hervorhebung durch den Autor].

Anlage 5 Z 1 GewO führt in diesem Zusammenhang aus:

→ „Die für die Anwendung der §§ 84 a bis 84 d zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die **nach den technischen Möglichkeiten** eines Betriebes vorhanden sein können“ [Hervorhebung durch den Autor].

Als Zwischenresümee kann festgehalten werden: Die RL spricht von tatsächlich oder vorgesehen vorhanden bzw von zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden bzw vorhanden sein können. Der österr Gesetzgeber „setzt“ hingegen auf das technisch mögliche Vorhandensein bzw auf Mengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebes vorhanden sein können.

C. Bewusste Abweichung oder Irrtum?

Was wollte der österr Gesetzgeber mit dieser anderen Begrifflichkeit erreichen? Ein Blick auf den Gesetzeswerdungsprozess zeigt, dass Abschnitt 8 a (§§ 84 a ff) GewO mit BGBl I 2000/88 eingeführt wurde. Der zugrunde liegende Initiativantrag⁴⁾ lässt keine bewusst ge-

1) Zur Vereinfachung werden im Folgenden lediglich die in die GewO umgesetzten Vorschriften behandelt. Außer Betracht bleibt auch die Mengenberechnung bei einem außer Kontrolle geratenen Produktionsverfahren.

2) Mit einer de minimis Schwelle von 2%.

3) Die rein wortlautbezogene Auslegung ist aber unrichtig (siehe näher unten).

4) Parlamentarische Materialien 166/A 21. GP, abrufbar unter www.parlankom.gv.at/PAKT/VHG/XXI/A/A_00166/index.shtml (9. 5. 2012).

wählten Abweichungen vom Richtlinienrecht erkennen. Ein „golden plating“ ist daher ohne weiteres nicht anzunehmen, eher eine durch die ebenfalls mit BGBl I 2000/88 eingeführten IPPC-Vorschriften verursachte Begriffsverwirrung. Also noch einmal einen Schritt zurück. Was wollte der Rat der Europäischen Union mit der Wortfolge „vorhanden sein können“ ausdrücken?

D. Die Bedeutung der RL

Bei einer systematischen Auslegung lässt sich die Auffassung kaum aufrechterhalten, dass Anhang I RL („vorhanden sind oder vorhanden sein können“) über die Legaldefinition des Art 2 RL („ihr tatsächliches oder vorgesehenes Vorhandensein im Betrieb [...]“) hinausgehen wollte und bereits eine bloß hypothetische, also technische Möglichkeit des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen zur Anwendung der RL führen sollte. Bestätigt wird diese (einschränkende) Sicht der Dinge auch durch die englische und französische Sprachfassung des Anhang I Einleitung Z 4 RL:

- Englische Version: „maximum quantities which are present or are likely to be present at any one time“;
- Französische Version: „les quantités maximales qui sont présentes ou sont susceptibles d'être présentes à n'importe quel moment“.

Daraus wird deutlich, dass es nicht auf die hypothetische/technische Möglichkeit des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen ankommen kann.⁵⁾ Vielmehr ist darauf abzustellen, ob in einem Betrieb gefährliche Stoffe in einer gewissen Menge vorhanden sind bzw. wahrscheinlich vorhanden sein werden. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Telos der RL, lediglich jene Betriebe strengen Pflichten in Bezug auf Prävention und Begrenzung der Schadensfolgen schwerer Unfälle zu unterwerfen, in denen durch die Existenz gefährlicher Stoffe eine Gefahr eines schweren Unfalls begründet wird.

Um auf den Ausgangspunkt zurückzukommen: Eine Lagerhalle kann auf verschiedenste Art und Weise

verwendet werden. Eine von der konkreten Verwendung bzw. Verwendungswahrscheinlichkeit entkoppelte Betrachtung würde viele Betriebe allein aufgrund vorhandener, technisch möglicher Lagerkapazitäten für gefährliche Stoffe automatisch zu Seveso-Betrieben machen, obwohl dort tatsächlich und planmäßig keine gefährlichen Stoffe (in der erforderlichen Menge) gelagert werden.

Die entsprechenden Bestimmungen der GewO sind daher richtlinienkonform (teleologisch reduziert) auszulegen. Allerdings ist Vorsicht geboten: Es kommt auf Spitzenwerte, nicht auf eine Durchschnittsbetrachtung an. Überdies empfiehlt sich, die fehlende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe durch entsprechende Vorkehrungen und Kontrollen ausreichend zu dokumentieren:

Praxistipp

Als Vorkehrungen sind zB möglich: Instruktionen an die Einkaufsabteilung verbunden mit automationsunterstützter Einkaufssperre, wenn gewisse Mengen zu bestellender bzw. zu einem gewissen Zeitpunkt zu liefernder und noch nicht verbrauchter gefährlicher Stoffe überschritten werden; Eingangskontrolle bei Anlieferung verbunden mit Gegencheck der im Betrieb im Lieferzeitpunkt vorhandenen gefährlichen Stoffe.

Schließlich ist es hilfreich, den Genehmigungskonsens derart festzulegen bzw. anzupassen, dass ein Erreichen bzw. Überschreiten der Mengenschwellen nach Anlage 5 GewO (Anhang I RL) konsenswidrig wäre.

5) Allerdings ist einzuräumen, dass andere Sprachfassungen (wie zB die italienische Fassung) des Anhang I Einleitung Z 4 RL wieder der deutschen Sprachfassung der RL entsprechen (zB „[...] le quantità massime che sono o possono essere presenti in qualsiasi momento“). Dies bedeutet aber lediglich, dass nicht bereits der Wortlaut der RL selbst die einschränkende Auslegung zwingend erforderlich macht.

→ In Kürze

Österreich hat die Seveso II-RL 96/62/EG in Bezug auf die Berechnung der Mengenschwellen überaus streng umgesetzt und damit einen äußerst weiten Anwendungsbereich der Seveso-Vorschriften (ua §§ 84a ff GewO) geschaffen. Der vorliegende Beitrag plädiert für eine richtlinienkonforme engere Auslegung.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Johannes Barbist ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH Wien-Innsbruck. Er ist auf europäisches und österreichisches Wirtschafts- und Umweltrecht spezialisiert. Kontaktadresse: Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH, Sterngasse 13, 1010 Wien. Tel: +43 (0)1 534 80-520 Fax: +43 (0)1 534 80-8 E-Mail: barbist@bindergroesswang.at Internet: www.bindergroesswang.at

Vom selben Autor erschienen:

Zahlreiche Publikationen zum europäischen und österreichischen Wirtschafts- und Umweltrecht, unter anderem

Barbist/Halder, Tribunalcharakter des VwGH im Brenn(er)-Punkt, ecolex 2011, 1059; Weber/Barbist, Bundesumwelthaftung Kurzkomentar (2009); Barbist/Ahammer (Hrsg.), Compliance in der Unternehmenspraxis (2009).

→ Literatur-Tipp



Gruber/Paliegge-Barfuß, GewO, Gewerberechtliche Verordnungen, Nebengesetze und EU-Recht (Loseblatt 2012)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100, Fax: (01) 531 61-455, E-Mail: bestellen@manz.at Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at